

Leistungen im Haftpflichtrecht

Welche Ansprüche stehen den Geschädigten zu?

In einem Haftpflichtfall kann das Opfer mit einem vollständigen Ausgleich seines Schadens rechnen.

Die Leistungen sind allerdings im Gesetz nicht fixiert und ihre Berechnung ebenso komplex wie die Koordination mit den anrechenbaren Sozialversicherungsleistungen. Hilfsmittel erleichtern die Schadensabwicklung.

Erleiden Personen einen Körperschaden, stehen ihnen nicht nur Leistungen von Sozial- und Privatversicherern zu, sondern unter Umständen auch von Haftpflichtigen. Das allerdings nur, wenn ein schädigendes Ereignis einen Haftungstatbestand erfüllt.

In der Regel besteht ein Haftungsanspruch, soweit der Schaden schuldhaft durch eine Drittperson zugefügt wird, wenn diese also zumindest fahrlässig gehandelt hat. In gewissen Situationen haften Schädiger aber auch ohne Verschulden. Solche sogenannten Kausalhaftungen finden sich in diversen Gesetzen, die praktisch bedeutsamste im Strassenverkehrsgesetz.

Hier soll aber nicht aufgezeigt werden, wann gehaftet wird, sondern welches Leistungsspektrum im Universum Haftpflichtrecht zu erwarten ist und wie sich die Schadenersatzansprüche in das gesamte Schadenausgleichssystem einfügen.

Leistungen gesetzlich nicht definiert, aber vollständiger Ausgleich

Anders als die Leistungen im Sozialversicherungsrecht oder in einem Versicherungsvertrag werden die haftpflichtrechtlichen Ansprüche im Gesetz nur rudimentär festgelegt.¹ So heisst es etwa in Art. 46 des Obligationenrechts, eine «Körperverletzung gibt Anspruch auf Ersatz der Kosten sowie auf Entschä-

digung für die Nachteile gänzlicher oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit». Wie diese Entschädigung zu berechnen ist, haben die Gerichte in einer über hundertjährigen Praxis, basierend auf der Lehre, entwickelt, besonders intensiv in den letzten Jahrzehnten.

Ausgangspunkt bildet dabei die Differenztheorie, die besagt, dass als ausgleichspflichtiger Schaden die Differenz zwischen dem Vermögen des Geschädigten vor und dem nach dem Haftungsereignis gilt. Das tönt simpel und reicht als Berechnungsregel nicht aus. Immerhin zeigt die Differenzbetrachtung auf, dass im Haftpflichtrecht grundsätzlich sämtliche finanziellen Nachteile zu ersetzen sind und dass dabei die individuellen Verhältnisse massgebend sind.

Es soll eine vollständige finanzielle Rehabilitation erfolgen. Damit unterscheidet sich das Schadenersatzrecht vom Privat- und Sozialversicherungsrecht, das die Leistungen begrenzt und auch nicht alle Schadenspositionen ausgleicht. Anders als im Versicherungsrecht gilt im Haftpflichtrecht aber ein striktes Bereicherungsverbot; die Schadenersatzleistungen dürfen nicht grösser als der Schaden sein.

Einzelne Schadenspositionen

Im Einzelnen gilt folgendes: Bei einer Körperverletzung, die zu einer Erwerbsunfähigkeit führt, ist der Einkommensverlust zu entschädigen. Dieser bemisst sich am Nettolohn. Führt die Invaldität auch zu geringeren Altersrenten, ist auch dieser sogenannte Rentenschaden auszugleichen. Massgebend ist das hypothetische Einkommen ohne Unfallereignis, es



Stephan Weber

Dr. h. c., Geschäftsleiter,
Leonardo Productions AG

¹ Vgl. Akzent SPV 09/23 zu den Risiken in der beruflichen Vorsorge Invalidität, Tod und Rückdeckung sowie Akzent SPV 10/22 über die Koordination von Leistungen im Drei-Säulen-System.

Schadenposten bei Invalidität und Tod

Invaliditätsfall	Todesfall
Erwerbsausfall	Finanzielle Versorgung
Rentenschaden	Rentenschaden
Haushaltsschaden	Versorgung aus Haushaltführung
Betreuungs- und Pflegeschaden	Kosten der versuchten Heilung
Heilungskosten	Bestattungskosten
Genugtuung, auch für Angehörige	Genugtuung für Hinterbliebene
Anwaltskosten	Anwaltskosten
Zinsen	Zinsen

sind also auch zu erwartende Lohnentwicklungen und darauf basierende Altersrenten abzuschätzen. Geschuldet ist der Direktschaden, d. h. jener Teil des Schadens, der nicht durch Sozialversicherungsleistungen abgedeckt ist.

Sozialversicherungsleistungen sind vor allem an den Erwerbsschaden anzurechnen. In Frage kommen Leistungen der Invalidenversicherung (IV), des Unfallversicherers und jene der Pensionskassen. Den Sozialversicherern steht im Gegenzug eine Regressforderung gegen den Haftpflichtigen oder seinen Versicherer zu.²

Die Entschädigung für Beeinträchtigungen in der Haus- und Familienarbeit bildet im Haftpflichtrecht einen weiteren Schadensposten. Nicht selten ist der Haushaltsschaden die grösste ungedeckte Schadensposition, weil der Erwerbsschaden durch die Leistungen der Sozialversicherer mit bis zu 90 % des Einkommens abgedeckt und höchstens die IV-Rente an den Haushaltsschaden angerechnet wird.

Für den Haushaltsschaden hat sich eine abstrakte Berechnungsmethode etabliert, die sich an statistischen Daten der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE) zur unbezahlten Arbeit im Haushalt und bei der Kinderbetreuung orientiert und den dort ausgewiesenen Stundenaufwand mit einem Stundenansatz in der Höhe von rund 30 Franken multipliziert. Der so berechnete Schaden ist auch geschuldet, wenn die Betroffenen keine Reinigungskraft einstellen, also keine finanziellen Nachteile erleiden.

² Vgl. Artikel Menzi, Seite 90.

Geschuldet sind auch die mit dem Schadenereignis verbundenen Heilungs- und Pflegekosten, soweit diese nicht von den Sozialversicherern übernommen werden. Bei schweren Verletzungen können die Pflege- und Betreuungskosten schnell mehrere Millionen betragen. Die Kosten sind wie bei der Hausarbeit auch zu entschädigen, wenn die Pflege durch Angehörige erfolgt.

Immaterieller Schaden: Genugtuung

Nebst dem materiellen Schaden ist auch Ersatz für den immateriellen Schaden geschuldet. Diese Entschädigung nennt sich Genugtuung und soll den seelischen Schmerz ausgleichen, den Verlust an Lebensqualität, der mit den Schmerzen und Einschränkungen der erlittenen Körperverletzung verbunden ist. Hier reichen die Beträge bis 300 000 Franken für eine Tetraplegie oder andere schwerste Schädigungen. Auch die Angehörigen können bei einer schweren Körperverletzung Genugtuung verlangen und eine Entschädigung bis rund 60 000 Franken erwarten.

Leistungen im Todesfall

Im Todesfall sieht das Leistungsspektrum ähnlich aus. Hier sind es v. a. die Angehörigen, die für die Bestattungskosten und den Versorgungsschaden Ersatz verlangen können. Die Höhe des Versorgungsschadens orientiert sich am Unterhaltsbedarf. Nicht ersetzt wird die Vermögensbildung und der Anteil, der vom Verstorbenen selbst verbraucht worden wäre.

Zwar sind auch beim Versorgungsschaden die individuellen Verhältnisse massgebend, es hat sich aber eingespielt,

TAKE AWAYS

- Das Haftpflichtrecht gleicht Schäden grundsätzlich vollständig aus.
- Die Berechnung der Ansprüche ist gesetzlich nicht definiert.
- Auch immaterielle Schäden für den Verlust an Lebensqualität sind geschuldet.
- Die Ansprüche können beim Haftpflichtversicherer geltend gemacht werden.
- Hilfsmittel erleichtern die Berechnung der Ansprüche.

dass mit pauschalen Unterhaltsquoten gerechnet wird. Geschuldet ist auch die Versorgung durch Hausarbeiten und die Betreuung von Kindern. Im Todesfall ist ebenfalls eine Genugtuung geschuldet, die sich auf rund 50 000 bis 60 000 Franken für den Ehepartner und auf 20 000 bis 30 000 Franken für die Kinder beläuft. Im Todesfall sind die Entschädigungen also deutlich tiefer als im Invaliditätsfall.

Hilfsmittel für die Berechnung

Für die komplexe Berechnung der Personenschäden steht eine Software zur Verfügung, die für die Berechnung der einzelnen Schadenspositionen Statistiken heranzieht und auch die einzelnen Sozialversicherungsleistungen automatisch berechnen und mit den Schadenersatzleistungen verknüpfen kann. Sämtliche Beteiligten – Privat- und Sozialversicherer, Anwälte und Gerichte – greifen für ihre Berechnungen auf das Berechnungsprogramm zurück, was die Abwicklung der Fälle erleichtert.

Rolle der Haftpflichtversicherer

Meist verfügen die Schädiger über eine Haftpflichtversicherung. Bei Motorfahrzeugen ist die Versicherung obligatorisch, für Privatpersonen ist sie fakultativ, ebenso für Unternehmen und auch für die meisten Berufe. Die Schadenersatzansprüche können dank direktem Forderungsrecht beim Versicherungsunternehmen geltend gemacht werden. |